

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (022 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 pbbn d

Inhalt

Hans-Jochen Vogel MdB,
Bundesminister der Justiz,
erinnert an die Verwirk-
lichung des neuen Nicht-
ehelichengesetzes vor zehn
Jahren: Ein Schritt zur
sozialen Rechtsordnung.

Seite 1/2

Annemarie Renger MdB ana-
lysiert das Verhalten von
FDP und CDU/CSU beim EG-
Anpassungsgesetz: Die
Maus, die brüllte.

Seite 3/4

Jürgen Böddrich MdL kom-
mentiert die Drohungen
von Strauß und Stolber ge-
gen die ARD: Strauß muß
sich verantworten.

Seite 5/6

Hans de With MdB zum In-
krafttreten des neuen Um-
weltstrafrechts am 1. Ju-
li: Keine Kavalliersde-
likte.

Seite 7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (022 21) 8 12-1

35. Jahrgang / 121

30. Juni 1980

Zehn Jahre Nichtehechengesetz

Ein Schritt zur sozialen Rechtsordnung

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz

Allen Menschen von Geburt an möglichst gleiche Startchancen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen, ist eines der obersten Ziele unseres Grundgesetzes: Es ist eine fundamentale Forderung des sozialen Rechtsstaats. Chancengleichheit ist jedoch keine Selbstverständlichkeit. Die Wertentscheidungen unseres Grundgesetzes in die Realität umzusetzen - dazu bedarf es ständiger Anstrengungen. Und es geht dabei oft um mehr als nur um die Überwindung rein materiell begründeter Widerstände. Vielfach verstellen auch überkommene Vorurteile in besonderer Weise den Blick für eklatante Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen. Oft fällt das Umdenken gerade hier besonders schwer.

Anders ist es kaum zu erklären, daß eine der tiefgreifendsten Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs - die Reform des Rechts der nichtehelich geborenen Kinder - erst vor zehn Jahren am 1. Juli 1970 verwirklicht werden konnte. Erst damals wurde eine, diese Kinder seit Menschengedenken von Geburt an begleitende rechtliche Benachteiligung und Diskriminierung endgültig beseitigt. Daß nichtehelich geborene Kinder es ohne den Schutz und die Geborgenheit familiärer Bindungen schwerer haben als ehelich geborene ist allerdings auch heute noch oft genug eine bedauernswerte Tatsache. Daß aber die Rechtsordnung die Benachteiligung der nichtehelichen Kinder den ihnen gegenüber den ehelichen geradezu anhaftenden Makel lange Zeit hingenommen und durch eine Vielzahl von zum Teil diskriminierenden Regelungen gleichsam sanktioniert hat, erscheint uns heute kaum noch verständlich.

Der ausdrückliche Auftrag in Artikel 6 unseres Grundgesetzes, die nichtehelichen Kinder den ehelichengleichzustel-



len, blieb jahrzehntelang unerfüllt. Und es bedurfte einer besonderen Mahnung des Bundesverfassungsgerichts, bis sich schließlich der Gesetzgeber zu der längst überfälligen Reform der noch aus dem Jahre 1900 stammenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Rechtsstellung der nichtehelich geborenen Kinder durchringen konnte. Dabei war die Forderung nach einer Beseitigung der rechtlichen Benachteiligung dieser Kinder nicht erst von den Vätern des Grundgesetzes erhoben worden. Sie findet sich bereits in der Weimarer Verfassung von 1919 und war schon seit Jahrzehnten erhoben worden. Denn die Verankerung des sogenannten "Makels der Geburt" im Recht erschien doch immer deutlicher als Ausdruck einer selbstgerechten Gedankenwelt. Es ist sicher kein Zufall, daß diese Reform erst unter Gustav Heinemann mit Nachdruck vorangebracht und schließlich vor nunmehr zehn Jahren verwirklicht werden konnte.

Das neue Gesetz beendete die rechtliche Benachteiligung des nichtehelichen Kindes. Es gewährt Kind und Mutter besonderen Schutz, um ihre tatsächliche Benachteiligung auszugleichen. Das sind seither die wichtigsten Normen:

- Das Kind erhält den Namen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt, selbst wenn dies ein Ehe name ist.
- Die Mutter erhält heute grundsätzlich die elterliche Sorge für das Kind. Die früher übliche Amtsvormundschaft für das Kind ist entfallen.
- Vater und Kind sind heute, anders als früher, auch im Rechtssinne verwandt.

Besonders bedeutsam ist:

- Nach früherem Recht endete der vom Vater zu zahlende Unterhalt mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Beim Tod des Vaters hatte das Kind kein Erbrecht. Das neue Recht beseitigt die unterhalts- und erbrechtliche Benachteiligung des nichtehelichen Kindes und stellt es auch im Verhältnis zu seinem Vater und den väterlichen Verwandten einem ehelichen Kind wirtschaftlich gleich.
- Aus der Geburtsurkunde ist heute die nichteheliche Geburt oder eine Adoption nicht mehr zu ersehen.

Das dem Auftrag unseres Grundgesetzes entsprechende Ziel ist damit erreicht worden. Die nichtehelichen Kinder haben heute - soweit es die ihrer Rechtsstellung betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft - keine schlechteren Lebensbedingungen als eheliche Kinder. Das Gesetz hat geholfen, die gesellschaftliche Diskriminierung der nichtehelich geborenen Kinder abzubauen. Gustav Heinemann hat bei der Verabschiedung der Nichtehelichenreform zu Recht betont: "Unser Bekenntnis zum Sozialstaat bleibt hohl, wenn wir uns vor denjenigen verschließen, die nicht so zur Welt kommen, wie wir es wünschen."

Seit der Neuordnung des Nichtehelichenrechts haben eine Reihe mehrerer Gesetze dazu beigetragen, die Lage des nichtehelichen Kindes und seiner Mutter noch zusätzlich zu verbessern: Das Adoptionsgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz, das gerade auch diesen Kindern zugute kommt; das neue Recht der elterlichen Sorge und das Unterhaltsvorschußgesetz, das die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen durch die öffentliche Hand vorsieht. Dem Abbau von Ungerechtigkeiten, mehr Chancengleichheit für Benachteiligte und der Schutz des Schwächeren bleiben weiterhin das Ziel sozialdemokratischer Rechtspolitik.

(-/30.6.1980/ks/ca)

+ + +



Die Maus, die brüllte

Beim EG-Anpassungsgesetz verließ FDP und CDU/CSU der Mut

Von Annemarie Renger MdB

Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Würden Bundestagsdebatten nach literarischen Gattungen klassifiziert, so müßte man das, was in der Aussprache zum Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz über weite Passagen geäußert wurde, als Schelmenstück bezeichnen. Das gilt nicht nur für die FDP, deren schwächliche Haltung zu wirksamen Verbesserungen des Entwurfs mit ihrer programmatischen Kraftmeierei eines Antidiskriminierungsgesetzes grell kontrastiert und an den Filmtitel "Die Maus, die brüllte" erinnert. Wir haben die freidemokratischen Jeanne d'Arcs, die sonst so kämpferisch sind, als Sprecher in der Debatte vermißt.

Größer war die List der Opposition, die sich zum Hüter der Gleichbehandlung der Frauen im Arbeitsleben stilisierte und von dieser hohen Warte das Gesetz als Nullum qualifizierte, dem man dann deswegen wohl leicht zustimmen konnte. Das Gesetz wurde - verkehrte Welt - ausgerechnet von denen als "Papiertiger ohne Biß" karikiert, die in Fragen der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung sonst die zuverlässigsten Lieferanten von Pappmaché sind und gerne den Dr. Eisenbart spielen, wenn es gilt, arbeitnehmerfreundlichen Gesetzen die Zähne zu ziehen. Ich verweise nur auf die aktuelle Sicherstellung der Montanmitbestimmung.

Mit Fingern zeigte man auf das Kabinett, in dem man sich freilich ein stärkeres Durchsetzungsvermögen für die Interessen der Frauen wünschen würde. Dabei müßte die Opposition heilfroh sein, daß die Entschärfung des Entwurfs an dem sonst zu erwartenden Einspruch der Unionsmehrheit im Bundesrat vorbeiführte. Ich werde nicht müde, den Beschluß des Rechtsausschusses des Bundesrates anzuführen, daß das Grundgesetz im Gegensatz zu Ehe und Familie zur aktiven Förderung der Gleichberechtigung nicht verpflichtet. Ich ergänze dies gern um die urtümlichen Auslassungen der rheinland-pfälzischen Regierung, daß das Grundgesetz "keine schematisierende Gleichbehandlung will, die in wilder Verblendung die Augen schließt vor den gesellschaftlichen, soziologischen, psychologischen und sonstigen naturgegebenen Verschiedenheiten der Geschlechter". Gottlob - seine Schwäche machte das Gesetz zu einer Plattform für die CDU/CSU, auf der man Bekenntnisse ablegen konnte, die wenig kosten.

Doch wäre es ungerecht, dem Verhalten der Opposition pauschal die Schamhaftigkeit abzusprechen. Die Eisernen des Wirtschaftsrates haben unter Ausschluß der Öffentlichkeit



am Schluß der Beratungen eine Erklärung zu Protokoll gegeben, die - Spitze eines Eisberges - den prinzipiellen Dissens der Union zur Gleichberechtigung artikuliert und ihn gleichzeitig in Seite 18.307 Anlage 2 der Stenografischen Bericht vergräbt. Ich vermissen übrigens angesichts der breiten Publizistik über Flügel in der SPD-Fraktion den Hinweis auf derartige Flügel in der CDU/CSU-Fraktion. In der Erklärung des Wirtschaftsrates erscheint der "Papiertiger ohne Biß" als ein systemveränderndes Ungeheuer. In Anknüpfung an die offiziellen Stellungnahmen der Unions-Regierungen im Bundesrat heißt es zu dem Gesetzentwurf in Punkt 3:

"Das ausgewogene Geflecht der einschlägigen verfassungsrechtlichen Freiheits- und Wertpositionen des Grundgesetzes (Artikel 2 Abs. 1; 3 Abs. 2 und 3; 6; 9 Abs. 3; 12 und 14 GG) wird so erheblich verändert, daß damit eine partielle Auflösung des Gesamtsystems erfolgt. Insoweit wird ein qualitativer Systemwechsel eingeleitet.

Im Klartext heißt dies - ich zitiere wiederum die rheinland-pfälzische Regierung im Bundesrat -, daß "der Entwurf die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers verletzt, dessen Kern die Abschlußfreiheit und die Auswahlfreiheit in bezug auf einen bestimmten Arbeitnehmer und den von ihm zu besetzenden Arbeitsplatz bildet." Würde dieses Verfassungsverständnis Allgemeingut, so wäre die Verwirklichung der Gleichberechtigung tot. Wir Sozialdemokraten halten dagegen, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG zu jenen Grundrechten gehört, die nicht unter Gesetzes- oder Verfassungsvorbehalt stehen, während dies bei der allgemeinen Handlungs- und Vertragsfreiheit der Fall ist. Das heißt, daß nicht die Vertragsfreiheit die Gleichberechtigung einschränkt, sondern daß umgekehrt die Vertragsfreiheit da auf Grenzen stößt, wo die Gleichberechtigung berührt ist. An der Gleichberechtigung für Mann und Frau endet die Vertragsfreiheit.

Es wäre selbstgerecht zu verschweigen, daß die sozialdemokratische Fraktion von einem Gruppenantrag zur Verbesserung des Gesetzes, der vielleicht nicht völlig chancenlos gewesen wäre und mindestens ein deutliches Zeichen gesetzt hätte, aus Gründen abgesehen hat, die allgemeinpolitisch und von der Sache der Gleichberechtigung her nicht gerechtfertigt waren. Wir erblicken dennoch im jetzt beschlossenen Gesetz einen Fortschritt, letzten Endes auch deshalb, weil damit die Selbstgefälligkeit, daß in der Bundesrepublik rechtlich ein hoher und durchaus genügender Standard der Gleichberechtigung erreicht sei, durchbrochen ist. Die Frauen in unserem Lande können aus dem dornenreichen Weg zum arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz lernen, welche politische Kraft gestärkt werden muß, wenn die Gleichberechtigung verwirklicht werden soll. (-/30.6.1980/hi/ca)



Strauß muß sich verantworten

Bayerns Staatsregierung endgültig vor dem Karren des CDU-Wahlkampfes

Von Dr. Jürgen Böddrich MÖL

**Stellvertretender Landes- und Fraktionsvorsitzender der bayerischen SPD,
Medienpolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion**

Die Drohung der bayerischen Staatsregierung, den ARD-Vertrag zu kündigen, ist ein massiver Einschüchterungsversuch gegenüber den Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, den bayerische Sozialdemokraten mit Entschiedenheit zurückweisen.

Die Staatsregierung hat sich damit vollends vor den Karren des CSU-Wahlkampfes spannen lassen und überdies ebenso wenig wie die CSU-Landesleitung erkannt, daß Berichterstattung über Regierungspolitik etwas anderes ist als über Parteipolitik.

Die CSU und die von ihr getragene Staatsregierung scheinen indes in Strauß nicht mehr einen Kanzlerkandidaten zu sehen, sondern bereits eine Art Gegenkanzler zu Helmut Schmidt.

Im Übrigen bedeutet die Drohung der CSU-Regierung, daß sie glaubt, an allen politischen Kanten mit dem Brecheisen arbeiten zu müssen, um den "Kandidaten" auf eine Ebene mit dem Bundeskanzler zu heben, und sich dabei notfalls auch über verfassungsmäßig garantierte journalistische Freiheiten hinwegsetzt.

Die SPD-Fraktion im bayerischen Landtag wird die bayerische Staatsregierung zwingen, die wahren Hintergründe ihrer Drohung, aus der ARD ausscheiden zu wollen, öffentlich darzustellen und auch die Konsequenzen, die sich aus dem Vollzug eines solchen Schrittes für den bayerischen Fernsehzuschauer ergeben würden - höhere Fernsehgebühren bei qualitativem Absinken des TV-Angebotes - aufzeigen. Strauß selbst soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor dem Parlamentsplenum eindeutige Stellung zu dieser Attacke gegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und deren bewährte Arbeitsgemeinschaft beziehen.

Hinter diesen Drohgebärden zuerst vom CSU-Generalsekretär Stoiber und nur einen Tag später von der CSU-Regierung des Freistaates steckt System: Offensichtlich will



die CSU - im Verbund mit ihrer Schwesterpartei - jetzt mit aller Macht versuchen, bewährte Strukturen der bundesdeutschen Rundfunkanstalten aufzubrechen und diese Medienlandschaft entsprechend ihren Wünschen und Vorstellungen neu zu gestalten - bis hin zum Privatfunk, von dem sich die Union wohl zu Recht eine stärkere und einseitigere Vertretung ihrer Interessen erwartet.

Mühsam herbeigeführter Anlaß und fadenscheiniger, nach außen vorzeigbarer Grund für diese Aktion war in der letzten Woche der verzweifelte Versuch einer medienpolitischen Tagung der CSU-nahen Hanns-Seidel-Stiftung, nachzuweisen, daß die Unions-Parteien in den bundesdeutschen Fernsehanstalten benachteiligt würden, weil ihre Lobby dort zu gering sei. Wenn man gleichzeitig noch die geplante Zerstörung des NDR durch die Strauß-Freunde Albrecht und Stoltenberg betrachtet, dann muß dem bundesdeutschen Bürger Angst und Bange werden um die gewachsenen und bewährten Strukturen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Deutlich erkennbar ist dabei aber auch die gleichzeitige Absicht von Strauß, bereits jetzt die Schuldigen für die Unions- und speziell die Strauß-Niederlage am 5. Oktober auszumachen, nämlich die Journalisten und insbesondere die Fernsehjournalisten.

Die Attacken der CSU-Staatsregierung gegen die ARD sind aus einem offensichtlichen Grund äußerst unseriös und unredlich: Genau den Unterschied, den die CSU-Regierung der ARD in der Berichterstattung zwischen Regierungspolitik und Parteipolitik nicht zuzubilligen, wird von derselben Regierung im bayerischen Rundfunk bis zum Exzess betrieben. Das beste aus einer ganzen Reihe von Beispielen ist dafür die Sendung "Jetzt red i", in der ausschließlich die bayerische Staatsregierung zu Worte kommt.

Mit aller Macht etwas für den Unions-Kanzlerkandidaten Strauß im Fernsehen erreichen zu wollen, das war der eindeutige Auftrag, den der CSU-Parteivorsitzende Strauß dem bayerischen Ministerpräsidenten Strauß gegeben hat. Jetzt muß Strauß vor der Öffentlichkeit Farbe bekennen, wie er seine Position als Ministerpräsident unzulässig nutzt, um mit Erpressungs- und Einschüchterungsversuchen alle medienpolitischen Schalthebel, die dem "Kandidaten" erreichbar und nützlich erscheinen, in seinem Sinne zu schalten und darauf eine für ihn optimale Wahlplattform aufzubauen. Dabei haben Strauß und seine Wasserträger in Partei und Staatsregierung längst jedes Gefühl für Verhältnismäßigkeit verloren und eventuell vorhandene Skrupel gegenüber der Beschneidung verfassungsmäßig garantierter journalistischer Freiheiten abgelegt. Die bayerische Staatsregierung ist nunmehr vollends in die rücksichtslose Wahlkampfstrategie eines machtbesessenen Kandidaten Strauß einbezogen worden.

(-/30.6.1980/vo-he/ca)



Keine Kavaliersdelikte

1. Juli 1980 - Das neue Umweltstrafrecht tritt in Kraft

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Am 1. Juli 1980 tritt das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität in Kraft. Dieses aus einem Entwurf des Bundesjustizministers hervorgegangene Gesetz soll dazu beitragen, durch umfassende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten Schädigungen und Gefährdungen der Umwelt wirksamer als bisher entgegenzutreten; der sozialschädliche Charakter solcher Taten soll verstärkt ins Bewußtsein der Allgemeinheit gebracht werden. Die Umwelt erhält als Rechtsgut künftig den gleichen Rang wie die körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Vermögen und andere bisher im Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter. Jeder Bürger, jeder Betreiber umweltgefährlicher Anlagen und jeder Angehöriger einer Überwachungsbehörde weiß nun endgültig: Gewichtige Umweltdelikte sind keine Kavaliersdelikte, sie sind keine hinnehmbaren Zivilisationsrisiken; sie sind strafbares gemeingefährliches Unrecht.

Die wichtigsten Tatbestände zum Schutz der Umwelt werden zusammenhängend in einen neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches ("Straftaten gegen die Umwelt") aufgenommen. Der strafrechtliche Schutz wird verstärkt: Das Gesetz enthält neue Straftatbestände, die bisher nur Ordnungswidrigkeiten waren; aus den Umweltschutzgesetzen übernommene Tatbestände werden teilweise umfassender ausgestaltet. Für wichtige Tatbestände werden die Strafen verschärft. Das Gesetz schließt Lücken und beseitigt Mängel des geltenden Rechts.

Die bisherige Regelungsvielfalt bei den Straftatbeständen gegen die Verschmutzung von Binnengewässern und des Meeres wird durch eine einzige allgemeine Vorschrift beseitigt. Das Gesetz hebt die Höchststrafen für die Gewässerverunreinigung von bisher zwei beziehungsweise drei Jahren auf fünf Jahre an und sieht für besonders schwere Fälle sogar eine Strafdrohung bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug vor. Erweitert wird der Schutz gegen gefährliche Formen der Luftverunreinigung und gegen übermäßigen Lärm. Strafbar macht sich nun auch derjenige, der beim Betrieb einer Anlage in grob pflichtwidriger Weise behördliche Anordnungen mißachtet und dadurch die Luft so verunreinigt, daß dies außerhalb des Anlagenbereichs zu bestimmten Schäden führen kann. Ähnliches gilt für den Lärm, Naturschutz-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete erfahren einen stärkeren strafrechtlichen Schutz. Der Tatbestand über die unzulässige Beseitigung gefährlicher Abfälle wurde ausgebaut und umfassend ausgestaltet. Eine Neuerung im Umweltstrafrecht stellt die Einführung einer Regelung über "tätige Reue" zur Verhinderung schwerer Umweltgefährdungen dar. Das Atomstrafrecht ist nunmehr insgesamt im Strafgesetzbuch verankert. Der strafrechtliche Schutz gegenüber dem leichtsinnigen Umgang mit radioaktiven Substanzen und Strahlengeräten wurde erweitert.

Mit den neuen Vorschriften macht der Gesetzgeber deutlich, daß die Umwelt als Rechtsgut gleichen Rang besitzt wie andere strafrechtlich geschützte Rechtsgüter. Umweltdelikte sind keine Kavaliersdelikte. Sie sind strafbares Unrecht. In unserem Bewußtsein soll deshalb durch die neuen strafrechtlichen Bestimmungen auch die Überzeugung Wurzeln schlagen, daß der Umweltverschmutzer nicht schlechter, aber auch um kein Haar besser zu qualifizieren ist als der Brandstifter, der Betrüger oder der Dieb. Wenn uns dies gelingt, sind wir im Kampf um den Schutz unserer Umwelt einen guten Schritt vorangekommen.

(-/30.6.1980/h1/ca)

